

(4) Entsprechend ihrer Verantwortung für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium haben die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften in die Jugendförderungspläne Maßnahmen zur Förderung der Jugend des gesamten Territoriums der Stadt bzw. der Gemeinde aufzunehmen. Dazu gehören:

- Maßnahmen zur Gestaltung der Blässenpolitischen Arbeit mit der Jugend in den Städten und Gemeinden, Maßnahmen zur Sicherung fester Beziehungen zur Schuljugend;
- Maßnahmen zur Durchführung der Messen der Meister von morgen im Territorium und zur Mitwirkung der Jugend bei der Lösung der Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie bei der Rekonstruktion und dem Neubau von Jugendeinrichtungen;
- Maßnahmen zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens der Jugend, ihrer wehrpolitischen und wehrsportlichen Tätigkeit und vormilitärischen Ausbildung, zur Gestaltung territorialer Höhepunkte in der Jugendarbeit, wie der Woche der Jugend und Sportler, von Jugendtreffen und Spartakiaden sowie von kulturellen und sportlichen Wettstreiten der Jugend des Territoriums.

(5) Die Direktoren der Kombinate haben zu sichern, daß Aufgaben zur Förderung der Jugend und des Sports, die das gesamte Kombinat betreffen, in einem Jugendförderungsplan des Kombinales festgelegt werden. Die Leiter der Betriebe der Kombinate sind verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Jugendförderungspläne in ihrem Verantwortungsbereich.

88

(1) Der Jugendförderungsplan wird im Zusammenhang mit der Beschlußfassung bzw. Besätigung des Jahresplanes durch die dafür zuständigen Organe wirksam.

(2) Die Leiter und Vorstände sind verantwortlich für die Veröffentlichung der Jugendförderungspläne und haben die Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich mit den Festlegungen in geeigneter Form gründlich vertraut zu machen. Die Jugend trägt aktiv durch ihre mobilisierende Kraft und die Übernahme konkreter Verpflichtungen zur Erfüllung der Pläne bei.

V.

Territoriale Koordinierung

59

(1) Für die territoriale Koordinierung der Planung der Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sind die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, dem zuständigen Rat der Stadt bzw. der Gemeinde die für die Perspektivpläne und Jahrespläne vorgesehenen Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sowie die Jugendförderungspläne vorzulegen.

(3) Die im Rahmen der territorialen Plankoordination grundlegenden Entwicklungsaufgaben sind durch die Leiter der Betriebe mit dem Rat des Kreises abzustimmen. Die für die Perspektivpläne und Jahrespläne vorgesehenen Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sind dem Rat des Kreises zu übergeben.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften Vorschläge für die in den Betrieben und Genossenschaften zu planenden Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu unterbreiten. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, diese Vorschläge zu prüfen und bei der Planung zu berücksichtigen. Die Ablehnung von Vorschlägen ist durch die Leiter und Vorstände zu begründen.

(5) Über die gemeinsam zu lösenden Aufgaben im Territorium haben die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden mit den Leitern der Betriebe sowie den Vorständen der Genossenschaften unter Beachtung der materiellen Erfordernisse Festlegungen zu treffen. Diese Festlegungen sind in die Pläneentwürfe der Betriebe und Genossenschaften und in die Pläneentwürfe der örtlichen Staatsorgane aufzunehmen.

§10

Von den Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die zur Lösung gemeinsamer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Vorhaben zusammenarbeiten, sowie den Vorständen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Leitern der volkseigenen Güter, die in Kooperationsgemeinschaften zusammenwirken, sind die sich aus der Lösung der gemeinsamen Vorhaben ergebenden perspektivischen und jährlichen Aufgaben zur Förderung der Jugend zu koordinieren.

VI.

Anleitung, Kontrolle, Rechenschaftslegung

511

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sichern, daß die Direktiven und Hinweise zur Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahrespläne die grundsätzlichen Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in ihrem Verantwortungsbereich enthalten und bei der Verteidigung der Perspektivpläne und Jahrespläne die in den Plänen vorgesehenen Aufgaben ausgewiesen werden. Sie sind verpflichtet, regelmäßig operative Kontrollen über die Verwirklichung der Pläne durchzuführen und in der Rechenschaftslegung der Leiter vor ihren Organen die Einschätzung über die Durchführung der geplanten Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu fordern.

(2) Von den Leitern der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe ist zu gewährleisten, daß als Bestandteil des einheitlichen Informationssystems eine komplexe staatliche Berichtserstattung über die Realisierung der in den Perspektiv-